§ 492.

Erscheint der Borgerusene binnen der angesetzten Frist nicht, so wird die Borrusung mittelst eines zweiten Soictes wiederholt. Dieses Edict soll nebst dem Namen und Stande des Borgerusenen, das gegen ihn vorgekommene Berbrechen mit den wesentlichen Umständen, die auf die strengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Borgerusene sich binnen sechzig Tagen vor das Eriminal-Gericht stellen soll, widrigen Falls er als des angeschuldeten Berbrechens geständig würde, geachtet werden. § 493.

Das eine und andere Borufungsedict muß in dem Orte, wo das Berbrechen begangen, in demjenigen, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und da, wo der Sitz des Criminal-Gerichtes ist, auf die bei allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen und während der Frist des Edictes, wenn der Borgerusene indessen nicht angehalten worden, wenigstens einmal in sedem Monate in die Zeitungsblätter der Prodinz, wo die Vorrusung geschieht, eingerückt werden. Auch ist eine Abschrift davon an das Obergericht einzusenden, damit, besonders in sehr wichtigen Fällen, wobei an Habhastwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Prodinzen oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlaßt werde.

\$ 494.

Erscheint ber Borgerusene vor dem Gerichte, das ihn berusen hat, auf die erste oder zweite Borrusung, so ist der allgemeinen gesehmäßigen Ordnung nach zu versahren. Stellt er sich vor ein anderes Gericht, so hat dasselbe ihn an das Criminal-Gericht, von welchem die Einberusung geschehen ist, zur rechtlichen Berhandlung zu überliefern.

§ 495.

Berlangte der Berufene die Ertheilung eines sicheren Geleites so kann dieses zwar nicht darauf, daß er vom Untersuchungs-Brozesse, und der Aburtheilung verschont bleiben, oder niemals angehalten werden soll, ertheilt werden; doch kann man ihm die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange